



43/39/392

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

17. Februar 1961

Nr. 910

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat mit Zuschrift vom 3. Februar 1961 das Projekt über eine Baulandumlegung im "Egelmoos" und ersucht um Genehmigung derselben.

Die Baulandumlegung "Egelmoos" wurde gestützt auf die §§ 27 und 29 des Gesetzes über das Bauwesen und die Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 durchgeführt. Die Projektunterlagen: Perimeterplan, Neuzuteilungsplan, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis des alten und des neuen Besitzstandes sowie ein technischer Bericht lagen nach erfolgter Publikation im Amtsanzeiger für Bucheggberg-Kriegstetten und im Amtsblatt des Kantons Solothurn in der Zeit vom 23. Juli bis 22. August 1960 im Gemeindehaus öffentlich zur Einsicht auf. Gegen das Baulandumlegungsprojekt gingen keine Einsprachen ein. Dasselbe wurde am 14. November 1960 vom Einwohnergemeinderat und am 2. Dezember 1960 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Das Gebiet im Egelmoos bis zur Schwerzimoosstrasse hat Baulandcharakter, lässt jedoch infolge ungünstiger Gruppierung der Grundstücke eine zweckmässige Ueberbauung und Erschliessung nicht zu. Nachdem durch den gleichzeitig aufgelegten Bebauungsplan "Egelmoos" das erforderliche Strassennetz mit Einschluss der Baulinien und im Einvernehmen mit dem Staat die Linienführung der geplanten Umführungsstrasse neu festgelegt werden, drängt sich auch eine neue Einteilung des Baugrundes auf mit dem Ziel, den Grundeigentümern geeignete Bauparzellen zu verschaffen und der Gemeinde die Erschliessung technisch und finanziell zu erleichtern. Die Baulandumlegung "Egelmoos" liegt somit im öffentlichen Interesse.

Der Neuzuteilungsplan ist durch die Fachorgane des Bau-Departementes geprüft worden und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Baulandumlegung "Egelmoos" kann demnach grundsätzlich genehmigt werden. Die Einwohnergemeinde Biberist ist einzuladen, die Dienstbarkeiten,

Grundlasten, Vor- und Anmerkungen im Einvernehmen mit dem Grundbuchverwalter von Kriegstetten zu bereinigen und ebenfalls öffentlich aufzulegen (§ 3 ff. der Baulandumlegungsverordnung), die Neuzuteilung zu vermarken und zu vermessen und die Baulandumlegung dem Regierungsrat alsdann zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 29 Abs. 3 des Baugesetzes und § 5 der Baulandumlegungsverordnung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die vom Einwohnergemeinderat Biberist am 14. November 1960 und von der Einwohnergemeindeversammlung am 2. Dezember 1960 beschlossene Baulandumlegung "Egelmoos" wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Biberist wird ersucht, die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen im Umlegungsgebiet zu bereinigen und öffentlich aufzulegen, den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen und die Baulandumlegung alsdann dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.-- (Von der Einwohnergemeinde Biberist zu bezahlen, Staatskanzlei Nr. 195, KK)

Der Staatsschreiber:

Jr. Schmid.

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 3 Sätzen Pläne und Verzeichnisse
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Fürsprech Sesseli) (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Dr. Müller) (2), mit 1 Satz Pläne und Verzeichnisse
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (4)
Ingenieurbüro Bernasconi & Flury, Solothurn (2)